

Titel der Drucksache:
Förderrichtlinie Kindertagespflege - FRLJHEF-T

Drucksache	2256/18
Jugendhilfeausschuss	Entscheidungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	22.11.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	06.12.2018	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag
 1. Die Förderrichtlinie Tagespflege – FRLJHEF-T wird beschlossen.

22.11.2018 i.V. gez. K. Hoyer
 Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2019	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Entwurf Förderrichtlinie Kindertagespflege – FRLJHEF-T

Sachverhalt

Die Verwaltung des Jugendamtes hat mit DS 1673/18 den Auftrag zur Erstellung eines Konzepts zu einem verbesserten Zugang zu Fördermitteln für Tagespflegepersonen erhalten. Statt eines Konzepts wird durch die Verwaltung des Jugendamtes eine Förderrichtlinie zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 31 Abs. 2 Nr. 1 ThürKitaG beschreibt förderfähige Maßnahmen für die Kindertagesbetreuung aus Mitteln der Infrastrukturpauschale nach § 31 Absatz 1 ThürKitaG. Demnach können Investitionen, einschließlich Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen gefördert werden.

Der Begriff "Kindertagesbetreuung" schließt nach § 1 Abs. 3 ThürKitaG Kindertagespflege mit ein. Die Stadt Erfurt hat die Fördermittel der Infrastrukturpauschale in der Vergangenheit vollständig als Deckungsmittel für das Kitanerungsprogramm eingesetzt. Die städtischen Mittel waren regelmäßig deutlich höher, als die Landespauschale.

So sieht die Fortschreibung des Programms zur Erhaltung und zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen ab 2017 (DS 1812/17) für das Jahr 2018 Ausgaben in Höhe von 5.718.500 EUR vor, denen eine Deckung aus der Infrastrukturpauschale in Höhe von 2.093.000 EUR gegenüber steht. Diese Situation wird sich in Anbetracht des zunehmenden Platzbedarfs und des Sanierungsstaus in zahlreichen Einrichtungen der Landeshauptstadt auch mittelfristig nicht

ändern. Es macht demnach wenig Sinn, Teile der Infrastrukturpauschale als Deckungsmittel für die Kitasanierung herauszunehmen.

Da die Verwaltung des Jugendamtes einen grundsätzlichen Bedarf der Mittelbereitstellung für Maßnahmen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 ThürKitaG für die Kindertagespflege sieht, wird die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für diesen Zweck sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt als erforderlich angesehen. Für die Vergabe dieser Mittel sollte es eine eigene Förderrichtlinie für die Kindertagespflege in der Landeshauptstadt geben.

Da es bisher keine Fördermöglichkeit für die hier beschriebene Maßnahme gab und gibt, liegen keine Anträge vor. Die finanziellen Auswirkungen werden auf ca. 15 TEUR im Jahr geschätzt und nach Maßgabe des Haushaltes in die Haushaltsplanung aufgenommen.